



EXPERTENTIPP

Notar
Dr. Wolfgang Bäuml

Vermögensaufteilung bei einer Scheidung

In diesem Zusammenhang können großteils bereits im Vorhinein, also bereits vor der Eheschließung oder während der Ehe, Vereinbarungen getroffen werden. Ansonsten wird die Aufteilung im Zuge der Ehescheidung, meist in Form eines gerichtlichen „Scheidungsvergleiches“, vorgenommen. Jeder Scheidungsteil hat Anspruch auf gerichtliche Hilfe bei der Aufteilung. Dieser Anspruch muss innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Scheidung geltend gemacht werden, danach erlischt er.

Wichtig erscheint mir der Hinweis darauf, welche Sachen nicht der Aufteilung unterliegen: Es sind dies gem. § 82 Ehegesetz Sachen, die

1. Ehegatte in die Ehe eingebracht, geerbt oder geschenkt erhalten hat,
2. dem persönlichen Gebrauch eines Ehegatten allein (z.B. Musikinstrument) oder der Ausübung seines Berufes dienen,
3. Unternehmensanteile, außer es handelt sich um bloße Wertanlagen.

Die „Ehewohnung“ – es kann sich dabei auch um ein Haus handeln – kann, wenn sie nur von einem Ehepartner stammt, nur dann aufgeteilt werden, wenn der andere Teil auf die Weiterbenützung dringend angewiesen ist oder es im Interesse eines Kindes unbedingt erforderlich ist. Insbesondere über den Verbleib der Ehewohnung sollte unter Umständen bereits im Vorhinein eine Regelung getroffen werden. Empfehlenswert ist es, hierbei notarielle oder anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Kontakt: Dr. Wolfgang Bäuml
2100 Korneuburg, Rathaus
www.notariat-baeuml.at
Tel. 02262/72445 WERBUNG

Ehevertrag – ein Notar hilft im Paragrafen-Dschungel

Eine Ehe ist nicht nur eine romantische Angelegenheit, sie ist auch ein rechtlicher Vertrag.

Was ist eine Ehe im rechtlichen Sinn? Zum Unterschied vom kirchlichen Ehebegriff, wonach die Eheschließung ein Sakrament ist, werden die Rechtswirkungen der staatlichen Eheschließung im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) geregelt.

Gemäß Paragraph 44 ABGB ist die Ehe ein Vertrag, in dem zwei Personen ihren Willen erklären, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitig Beistand zu leisten. Dieser Vertrag kommt durch die Unterschrift beim Standesbeamten zustande.

Schadenersatz

Im Gegensatz dazu hat eine Verlobung keine rechtliche Verbindlichkeit, insbesondere kann nicht der Abschluss der Ehe eingeklagt werden. Allerdings kann der grundlos vom Verlöbnis zurücktretende Teil unter Umständen schadenersatzpflichtig werden, wenn der andere schon Auslagen im Hinblick auf die Eheschließung getätigt hat, zum Beispiel Kauf eines Brautkleides.

Treue & Beistand

Die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe sind genau geregelt. Gemäß Paragraph 90 sind die Ehegatten einander zur „umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft“, besonders zum „gemeinsamen Wohnen“ sowie zur „Treue“, zur „anständigen Begegnung“ und zum „Beistand“ verpflichtet.

Interessant ist das Wort „verpflichtet“: Die Ehegatten sind zum Beispiel zum gemeinsamen Wohnen verpflichtet, es sei denn, das Zusammenleben wäre für einen Teil unzumutbar, etwa wenn der andere gewalttätig ist.



Drum regle, wer sich ewig bindet – ein Ehevertrag kann im Vorfeld viel Ärger und Kummer ersparen.

Foto: Archiv

Auch die eheliche Treue ist eine Verpflichtung, ebenso wie die Beistandspflicht. Letztere umfasst sowohl den finanziellen Beistand, als auch den psychischen. Allerdings gilt auch in diesen Bereichen, wie auch sonst bei Verträgen: Wo kein Kläger, da kein Richter. Der Staat, das heißt die Gerichte, schreiten hier von Haus aus nicht ein. Anders ist es, wenn ein strafrechtlich relevanter Tatbestand vorliegt: Eine Körperverletzung wird etwa, sobald sie dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft, oft über den Weg der Polizei, bekannt ist, von Amts wegen verfolgt und der Täter entsprechend bestraft. Hier wird der Unterschied zwischen Zivilrecht und Strafrecht deutlich.

Ein neuer Name

Eine Eheschließung hat auch namensrechtliche Konsequenzen. Die Wahl des Namens ist bereits bei der Eheschließung dem Standesbeamten bekannt zu geben.

Gemeinsam durch's Leben

Zur gemeinsamen Lebensgestaltung haben die Ehegatten nach ihren Kräften beizutragen. Dies bedeutet nicht, dass beide Teile in jedem Fall gleich viel beitragen müssen. Es spielt zum Beispiel die berufliche Ausbildung, das Alter, aber auch die Gesundheit beider

Eheteile eine Rolle. Ausdrücklich geregelt ist, dass auch die Haushaltsführung ein wesentlicher Beitrag zur Lebensgestaltung ist.

Vermögen – Schulden

Mit Nachdruck ist darauf hinzuweisen, dass die Eheschließung keine Änderung in den Vermögensverhältnissen eines jeden Ehegatten bewirkt. Am Vermögen, aber auch an den Schulden jedes Ehepartners ändert sich durch die Eheschließung nichts. Jeder Ehepartner bleibt somit Alleineigentümer der Vermögenswerte, die er in die Ehe einbringt oder während der Ehe alleine kauft, erbt oder geschenkt erhält. Dies nennt man den „Grundsatz der Gütertrennung“.

Gemeinsames Eigentum

Natürlich können Ehegatten während der Ehe auch gemeinsam Anschaffungen tätigen. Diese gehören ihnen dann auch gemeinsam. Es ist aber nicht so, dass alles, was während der Ehe angeschafft wird, automatisch beiden Personen gemeinsam gehört. Dies wäre nur dann, wenn Ehegatten einen Vertrag über eine „Gütergemeinschaft“ schließen würden. Früher war das häufig der Fall, heutzutage wird eine derartige Regelung selten getroffen.

1275975